

Merkblatt für die Organisation von Veranstaltungen in der Gemeinde Bachenbülach



Inhaltsverzeichnis

1.	Bewilligung der Veranstaltung / Koordination	3
2.	Bewilligung zur Führung einer Festwirtschaft	3
3.	Lebensmittel / Hygiene	3
4.	Alkoholkonsum durch Jugendliche	3
5.	Verlängerung bis 02.00 Uhr	3
6.	Benützung von öffentlichem Grund	4
7.	Feuerwerk	4
8.	Feuerpolizei	4
9.	Nutzung von Lasern / Schallbelastungen	4
10.	Tombola / Lottospiel	4
11.	Sammlungen	5
12.	Plakate	5
13.	Lärmschutz	5
14.	WC-Anlagen	5
15.	Abfall	5
16.	Haftpflichtversicherung	5
17.	Sicherheitsdienst / Bewachung	6
18.	Mobiliar	6
19.	Strom- und Wasseranschlüsse	6
20.	Verkehrsdienst / Parkplatzdienst	6
21.	Kontakt Sicherheitsabteilung	7
22.	Gesuchseinreichung	7

1. Bewilligung der Veranstaltung / Koordination

Öffentliche Veranstaltungen aller Art sowie die Benützung des öffentlichen Grundes bedürfen einer Bewilligung und sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Sämtliche Formulare und Unterlagen können, sofern nicht anders vermerkt, bei der Gemeinde Bachenbülach, Abteilung Präsidiales, Schulhausstrasse 1, 8184 Bachenbülach (Telefon 044 864 34 83 oder info@bachenbuelach.ch) bezogen oder im Online-Schalter unter www.bachenbuelach.ch heruntergeladen werden. Das Gesuch ist mindestens 3 Wochen vor der Veranstaltung der Abteilung Präsidiales einzureichen, damit die Details und Rahmenbedingungen frühzeitig mit den zuständigen Stellen geklärt werden können.

2. Bewilligung zur Führung einer Festwirtschaft

Für den Verkauf von Getränken und Speisen ist ein befristetes Patent zur Führung einer Festwirtschaft erforderlich. Bei einer Feier in privatem Rahmen (geschlossene Gesellschaft), wo keine Speisen und Getränke verkauft werden, entfällt diese Bewilligungspflicht.

3. Lebensmittel / Hygiene

Im Umgang mit Lebensmitteln ist auf grösste Sorgfalt zu achten. Es sind ausreichend Kühlmöglichkeiten sowie geeignete Einrichtungen für die Verarbeitung und Lagerung von Lebensmitteln bereitzustellen. Ein entsprechendes Merkblatt kann auf der Homepage der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich heruntergeladen werden.

4. Alkoholkonsum durch Jugendliche

An jeder Verkaufsstelle / Festwirtschaft ist gut sichtbar darauf hinzuweisen, dass der Verkauf und die kostenlose Weitergabe von Wein, Bier, Apfelwein und Zigaretten/Tabakwaren an unter 16-Jährige sowie Spirituosen, Aperitifs und Alcopops an unter 18-Jährige, verboten ist. Entsprechende Alkohol-/Verbotstafeln können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Die Einhaltung dieser Vorschriften kann durch die Kontrollorgane (Polizei, Lebensmittelinspektor) überprüft werden. Für grössere Anlässe ist ein Konzept auszuarbeiten, welches den verbotenen Ausschank von Alkohol an Jugendliche verhindert.

Das Präventionskonzept der Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich hilft dabei. Zudem können bei der vorerwähnten Stelle Alkoholbänder zur Bezeichnung von Altersgruppen bezogen werden.

5. Verlängerung bis 02.00 Uhr

Das Hinausschieben der Schliessungsstunde auf 02.00 Uhr bedarf einer Bewilligung. Diese kann bei der Abteilung Präsidiales beantragt werden. In Ausnahmefällen kann eine Verlängerung auf 03.00 Uhr beantragt werden.

6. Benützung von öffentlichem Grund

Öffentlich sind alle Strassen und Plätze, die nicht privatem Grund angehören. Anlässe auf öffentlichem Grund fallen unter den sogenannten „gesteigerten Gemeingebrauch“ und sind bewilligungs- und gebührenpflichtig. Je nach Standort müssen der Präsidialabteilung Sicherheits- und Verkehrskonzepte eingereicht werden (Bewilligungsaufgabe).

7. Feuerwerk

Gemäss Art. 24 der Polizeiverordnung der Gemeinde Bachenbülach ist das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk nur in der Nacht vom 1. auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet. Aus Sicherheitsgründen kann der Vorsteher des Ressorts Sicherheit örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen. Für besondere Veranstaltungen kann der Vorsteher des Ressorts Sicherheit das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen. Der Gemeinde ist ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Aufgrund der seit 1. Januar 2014 geänderten Gesetze muss für das Abbrennen von **Grossfeuerwerken** ein entsprechender Erwerbsschein vorliegen.

8. Feuerpolizei

Bei der Organisation eines Anlasses mit mehr als 200 Personen in einem geschlossenen Raum oder in einem Zelt sind die feuerpolizeilichen Bestimmungen zu beachten. Die feuerpolizeilichen Belange (Fluchtwege, Löscheinrichtungen, Dekorationen etc.) sind frühzeitig mit der örtlichen Feuerpolizei (Telefon 044 864 34 89, Abteilung Bau und Infrastruktur) abzuklären. Bei Grossanlässen ab 200 Personen muss ein Fluchtwegkonzept eingereicht werden.

9. Nutzung von Lasern / Schallbelastungen

Der Veranstalter hat sich auf der Homepage der Fachstelle Lärmschutz des Kantons Zürich zu informieren, ob eine Veranstaltung melde- und bewilligungspflichtig ist. Nötige Gesuche sind beim Kanton einzureichen. Die Vorschriften betreffend Schall und Laserbelastung sind einzuhalten. Für den Einsatz von Lasern ist ein Gesuch beim Bundesamt für Gesundheit einzuholen. Dasselbe gilt, wenn Sie die Schallbelastung 93 db (A) überschreiten. Ein entsprechendes Gesuch ist bei der Fachstelle Lärmschutz des Kantons Zürich einzureichen.

10. Tombola / Lottospiel

Eine (eintägige) Tombola im Rahmen eines Vereinsanlasses bis zu einer Preissumme von CHF 20'000.00 ist nicht bewilligungspflichtig. Der Gesamtwert aller Treffer muss 60% des Nennwertes aller Lose entsprechen.

Lottospiele als selbständige Unterhaltungsanlässe sind bewilligungspflichtig. Auskunftsstelle: Sicherheitsdirektion, Gewerbebewilligungen, Neumühlequai 8, 8090 Zürich, Telefon 043 259 21 19.

11. Sammlungen

Sammlungen sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung erteilt die Abteilung Präsidiales. Wenn ein Stand aufgestellt werden soll, ist die Zustimmung des Grundeigentümers dafür Voraussetzung.

12. Plakate

Für temporären Plakataushang auf Privatgrund bedarf es einer Zustimmung der/des Grundeigentümer/-s. Die Bewilligung für eine temporäre Plakatierung auf öffentlichem Grund erteilt auf Gesuch hin der Vorsteher des Ressorts Sicherheit (Art. 13 PolVO).

13. Lärmschutz

Ohne ausdrückliche Bewilligung der Abteilung Präsidiales dürfen keine Aussenlautsprecher, Verkaufsstände und Bars aufgestellt werden. Der Veranstalter orientiert jeweils die Anwohner über den zu erwartenden Nachtlärm, welcher möglichst gering zu halten ist (Drosselung der Musik- und Lautsprecheranlagen ab 22.00 Uhr, Motorengeräusche von Autos, lautes Zuschlagen von Autotüren, laute Gespräche etc.). Veranstaltungen mit einem Schallpegel von über 93 dB (A) müssen der Fachstelle Lärmschutz des Kantons Zürich gemeldet werden.

14. WC-Anlagen

Im unmittelbaren Bereich des Veranstaltungsortes hat der Veranstalter für genügend Toiletten-Kabinen bzw. Pissoirs zu sorgen.

15. Abfall

Die Entsorgung des Abfalls ist durch den Veranstalter sicherzustellen (Container, Kehrrichtsäcke, etc.). Die Abfälle müssen getrennt gesammelt und entsorgt werden. Der Veranstalter ist zudem verantwortlich, dass öffentliche Strassen, Plätze und Anlagen während und nach dem Anlass aufgeräumt und gereinigt werden. Im Unterlassungsfall wird der Werkbetrieb der Gemeinde Bachenbülach diese Arbeiten auf Kosten des Veranstalters vornehmen.

16. Haftpflichtversicherung

Eine Haftpflichtversicherung (dringend zu empfehlen) kann bei praktisch allen Versicherungen abgeschlossen werden.

17. Sicherheitsdienst / Bewachung

Der Veranstalter hat bei Grossveranstaltungen für einen ausreichenden Sicherheitsdienst zu sorgen. Es ist ein professioneller Sicherheitsdienst zur Gewährleistung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu beauftragen. Bei sicherheitsrelevanten Vorkommnissen ist die Polizei frühzeitig zu informieren.

18. Mobiliar

Die Gemeinde Bachenbülach vermietet Festbankgarnituren. Bitte wenden Sie sich hierfür an den Werkbetrieb der Gemeinde Bachenbülach, Telefon 044 860 32 78 / 079 602 72 88. Die Festbankgarnituren werden nicht an auswärtige Vereine, Organisationen und private Personen vermietet.

19. Strom- und Wasseranschlüsse

Für Stromanschlüsse wenden Sie sich bitte an die EKZ. Elektrizitätswerk:

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) Eltop
Solistrasse 88
8180 Bülach
Telefon 058 359 45 70

Für Wasseranschlüsse wenden Sie sich bitte an den Brunnen- und Werkmeister der Gemeinde Bachenbülach:

Wasserversorgung Bachenbülach
Beat Meier
Länggenstrasse 22
8184 Bachenbülach
Telefon 079 602 72 88

20. Verkehrsdienst / Parkplatzdienst

Verkehrsdienst auf öffentlichen Strassen darf nur von entsprechend ausgebildetem Personal ausgeführt werden.

Bitte wenden Sie sich an:

Feuerwehr Bachenbülach-Winkel
Roger Brunner, Kdt.
Telefon 079 476 49 68

oder zum Beispiel an:

Verkehrskadetten
Abteilung Zürcher Unterland
Hertistrasse 24
8304 Wallisellen
Telefon 044 552 06 80 oder 079 880 01 02

21. Kontakt Abteilung Präsidiales

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Gemeinde Bachenbülach
Abteilung Präsidiales
Schulhausstrasse 1
8184 Bachenbülach
Telefon 044 864 34 83
Email: info@bachenbuelach.ch

22. Gesuche

Bitte reichen Sie Gesuche für kommunale Bewilligungen inklusive ausführliche Unterlagen frühzeitig, d.h. mindestens 3 Wochen vor dem Anlass, bei der Abteilung Präsidiales zur Prüfung ein. Andernfalls kann eine rechtzeitige Erteilung der notwendigen Bewilligungen nicht garantiert werden.

Bachenbülach, 3. Mai 2024

Gemeinde Bachenbülach
Abteilung Präsidiales